

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 14/007/2021

öffentlich

| | |
|---|------------------------------|
| Fachbereich: Prüfungsamt Bearbeiter/in: Durpé, Christian | Datum: 29.04.2021 Az.: 14 |
|---|------------------------------|

| Beratungsfolge | Termine | Art der Entscheidung |
|----------------------------|------------|----------------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss | 20.05.2021 | Vorberatung |
| Kreisausschuss | 14.06.2021 | Vorberatung |
| Kreistag | 28.06.2021 | Beschluss |

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Wülfrath über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen
 Klimarelevanz ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage als Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes mit der Stadt Wülfrath abzuschließen.

| | |
|---|------------------------------|
| Fachbereich: Prüfungsamt Bearbeiter/in: Durpé, Christian | Datum: 29.04.2021 Az.: 14 |
|---|------------------------------|

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Wülfrath über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes

Anlass der Vorlage:

Die langjährige Zusammenarbeit mit der Stadt Wülfrath im Datenschutz soll durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) angepasst werden.

Sachverhaltsdarstellung:

Schon seit dem Jahr 2002 besteht eine bislang vertraglich geregelte Datenschutz-Kooperation zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Wülfrath. Dazu wurde seinerzeit die privatrechtliche Vertragsform gewählt.

Diese Kooperation sieht vor, dass die Stadt Wülfrath und der Kreis Mettmann den jeweiligen Datenschutzbeauftragten des Kreises zum gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Stadt verpflichtet sich im Weiteren, aus dem Kreise ihrer Beschäftigten eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter (örtliche Stellvertretung) zu bestellen.

Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll diese Kooperation im Zuge der Benennung des Datenschutzbeauftragten des Kreises zum gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nunmehr weitergeführt und der rechtlichen Entwicklung angepasst werden.

Nach Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO hat jede Behörde und sonstige öffentliche Stelle eine oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht in Art. 37 Abs. 3 DS-GVO im Weiteren die Möglichkeit vor, dass mehrere öffentliche Stellen eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte bzw. einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen können.

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bestimmt hierfür als Instrument den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Diese ist abzuschließen, da es sich bei der Kooperation um die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe von einer Behörde auf eine andere Behörde handelt.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung lehnt sich vom Grundsatz an den vorigen Kooperationsvertrag an und beinhaltet eine Reihe von formellen Änderungen bzw. Anpassungen. Materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich weitestgehend nicht.

So sieht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor, dass der Kreis für seine Aufgabenerledigung weiterhin Personalkapazitäten im bisherigen Umfang in Höhe der tatsächlich erbrachten Leistungen, maximal aber 25 Prozent der durchschnittlichen Personalkosten nach der Besoldungsgruppe A 11 BBesO, zur Verfügung stellt.

Der Kostenanteil der Stadt beträgt in aller Regel 12.000,00 - 13.000,00 €/ Jahr. Darin enthalten ist eine Sachkostenpauschale von 2.600,00 €. Auch die Höhe der Pauschale bleibt unverändert.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde zuvor mit dem Rechtsamt, dem Hauptamt und der Kämmerei sowie der Verwaltung der Stadt Wülfrath abgestimmt.

Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll mit der Unterzeichnung beider Kooperationspartner in Kraft treten und auf unbestimmte Zeit geschlossen werden.

Nach Abschluss ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde zur Genehmigung und Bekanntmachung vorzulegen.